



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 03. Februar 2022

Nr. 4

S. 1 - 11

Inhaltsverzeichnis

- **Nutzungsuntersagung Campingplatz „Hohes Ufer“ in Schermbeck
Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 03.02.2022** 2
- **Bekanntmachung der Jahresschlüsse 2017 – 2019 des Kreises Wesel** 9
- **Bekanntmachung der Berufskollegs des Kreises Wesel über
Bildungsangebote und Anmeldetermine für das Schuljahr 2022/2023** 10
- **Aufgebot für das von der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe
ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023008398** 11

Nutzungsuntersagung Campingplatz „Hohes Ufer“ in Schermbeck Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 03.02.2022

Der Kreis Wesel als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 4, 14, 16 - 18 und 20 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 57, 58, 59, 82 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der z.Z. geltenden Fassung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Nutzungsuntersagung für betroffene Nutzer/Pächter, denen keine individuelle schriftliche Untersagungsverfügung zugegangen ist

- a) Die Nutzer/Pächter aller Parzellen des Campingplatzes „Hohes Ufer/Overbeck“ auf dem Grundstück in Schermbeck, Hünxer Str. 72/72b, Gemarkung Gahlen, Flur 9, Flurstücke 265 / 267/ 488 / 566 und Gemarkung Bricht, Flur 6 Flurstücke 578 / 579, denen nicht schon durch individuelle Ordnungsverfügung des Kreises Wesel vom 27.01.2021 die Nutzung untersagt wurde, wird hiermit aufgegeben, die Nutzung ihrer Parzellen einschließlich der darauf befindlichen Gebäude des Campingplatzes „Hohes Ufer/Overbeck“ auf dem Grundstück in Schermbeck, Hünxer Str. 72/72b, Gemarkung Gahlen, Flur 9, Flurstücke 265 / 267/ 488 / 566 und Gemarkung Bricht, Flur 6 Flurstücke 578 / 579, einzustellen (Nutzungsuntersagung).
- b) Vor Wiederaufnahme der Nutzung ist eine Freigabe durch mich als untere Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 a) dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung

3. Androhung eines Zwangsgeldes

Sollte der vorstehenden Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß entsprochen werden, wird hiermit gemäß §§ 55 – 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der z.Z. geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von **1.000 Euro** angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft anordnen.

3. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis sie durch Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird. Individualverfügungen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

Begründung:

Mit Bauschein Nr. 68/64 wurde am 27.04.1964 die Errichtung eines Campingplatzes mit Neubau der sanitären Anlagen genehmigt. Gemäß der Baubeschreibung ist die Nutzung von ca. 100 Personen, gemischt für Wohnwagen und Zelte, vorgesehen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) sind Campingplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Gemäß § 2 (3) CW VO sind Standplätze die Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind. Gemäß § 4 (2) CW VO dürfen auf den Standplätzen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen, nicht errichtet werden.

I.

Am 29.11.2021, 30.11.2021 und 06.12.2021 wurde im Rahmen von Ortsbesichtigungen auf dem Campingplatz „Hohes Ufer/ Overbeck“ festgestellt, dass erhebliche Verstöße gegen die Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) bestehen.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

In 200 m Entfernung zu Ihrer Parzelle müsste ein Überflurhydrant (Zapfstelle für Löschwasser) vorhanden sein. Ein solcher Überflurhydrant ist nicht vorhanden (§ 5 Abs. 2 – 4 CW VO).

Ein Campingplatz muss durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte mit jeweils maximal 20 Parzellen unterteilt sein. Brandschutzstreifen, die durchgehend auf 5 m Breite von jeglicher Bebauung und Nutzung freigehalten werden müssen, und umlaufend um einen Abschnitt von maximal 20 Parzellen angeordnet sein müssen, sind im Umkreis Ihrer Parzelle und auf dem gesamten Platz nicht vorhanden (§ 5 Abs. 1 CW VO).

Auf Campingplätzen müssen die inneren Fahrwege, d.h. die Wege auf denen Sie zu Ihrer Parzelle gelangen, mindestens 5,5 m breit sein. Die vorhandenen Wege sind zum großen Teil weniger als 3 m breit (§ 3 CW VO).

Bei den vorgenannten Begehungen wurde ebenfalls festgestellt, dass auf dem Campingplatz feste Gebäude und Zäune errichtet wurden und/oder Wohnwagen so abgestellt und umbaut wurden, dass diese nicht mehr bewegt werden können.

Diese sog. ortsunveränderlichen baulichen Anlagen sind auf Campingplätzen grundsätzlich nicht erlaubt (§ 4 (2) i.V.m. § 2 (3) CW VO).

Zur Bewertung des Gefährdungspotentials der vorhandenen Gebäude kann aber auf die Vorschriften der CW VO hilfsweise zurückgegriffen werden. Wäre der Campingplatz ein genehmigter Wochenendplatz, dürften Gebäude, die sog. Wochenendhäuser, auf den Parzellen gebaut werden. Hierbei sind aber Abstandsregeln (§ 4 (4) CW VO) und Größenvorgaben (§ 2 (4) CW VO) zu beachten.

Zwischen Gebäuden muss ein Abstand von 5,0 m eingehalten werden, welcher frei von weiterer Bebauung sein muss. Gemessen wird von Wand zu Wand, es sei denn, der Dachüberstand der Gebäude beträgt mehr als 50 cm. In diesem Fall bemisst sich der Abstand von der Außenkante des Daches.

Sonstige überdachte Flächen (u.a. Freisitz, Pavillon, Carport, Vorzelt) müssen ebenfalls 5 m Abstand zueinander bzw. zu Gebäuden einhalten.

Gebäude dürfen eine maximale Grundfläche von 50 m² und eine Gesamthöhe von höchstens 3,50 m aufweisen. Eine angebaute Überdachung ohne Seitenwände ist bis zu einer Größe von zusätzlich 10 m² ebenfalls erlaubt.

Ihre Parzelle ist Teil der Gesamtanlage des Platzes, welcher die vorstehend dargestellten Mängel nicht erfüllt.

II.

Nach § 82 Abs. 2 BauO NRW 2018 kann die Nutzung von Anlagen untersagt werden, wenn sie im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden.

Die von Ihnen ausgeübte Nutzung erfolgt im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Es besteht sowohl eine formelle als auch eine materielle Illegalität der Nutzung.

Camping- und Wochenendplätze sind große Sonderbauten i.S.v. § 50 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018), für die es einer baurechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO NRW 2018 bedarf.

Eine baurechtliche Genehmigung i.S.v. § 60 Abs. 1 BauO NRW 2018 wurde für einen Wochenendplatz nicht erteilt. Die Nutzung als Wochenendplatz ist somit formell rechtswidrig. Nach aktueller Rechtslage ist ein Wochenendplatz hier auch nicht genehmigungsfähig, da der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck ein Sondergebiet für Camping ausweist.

Im Regelfall rechtfertigt (schon) die formelle Illegalität den Erlass der Nutzungsuntersagung. Wer eine Anlage nutzt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Baugenehmigung zu sein, verstößt gegen die Ordnungsfunktion des formellen Baurechts, welche die Wahrung der Baurechtskonformität in verfahrensrechtlicher Hinsicht durch einen Baugenehmigungsvorbehalt (§ 60 Abs. 1) absichert (BeckOK BauordnungsR NRW/Keller BauO NRW 2018 § 82 Rn. 26).

Darüberhinaus wurde bei den vorgenannten Begehungen ebenfalls festgestellt, dass erhebliche Verstöße gegen die materiellen Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) bestehen.

Nach § 3 Abs. 1 BauO NRW 2018 sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

Nach § 14 Bauordnung NRW sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

Die vorgefundenen Mängel und Abweichungen von den Vorschriften der CW VO lassen erkennen, dass sich ein Brand über den Platz ungehindert, schnell und in alle Richtungen vollständig ausdehnen kann, da die Brandabschnittsbildung fehlt und die Abstände zwischen der Bebauung nicht eingehalten sind. Eine Rettung von Menschen und Tieren ist (mit Fahrzeugen der Feuerwehr oder Rettungsdienste) nur ein

geschränkt möglich. Löscharbeiten sind nicht möglich, da kein Löschwasser zur Verfügung steht.

Es wurden massive Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen die Camping- und Wochenendplatzverordnung festgestellt, die überwiegend den Brandschutz und die Gefahrenabwehr betreffen. Die Brandschutzvorgaben der CW VO dienen ausschließlich dem Schutz der Nutzer*innen eines Camping- bzw. Wochenendplatzes. Ein Schaden für Leib und Leben soll verhindert werden.

Die Bauaufsichtsbehörden haben gem. § 58 Abs. 2 BauO NRW 2018 bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

III.

Wie bereits oben ausgeführt, ist zur Gefahrenabwehr bauaufsichtliches Einschreiten geboten. Dabei kommt nach dem Ergebnis meiner Prüfung und des bisherigen Sachverhalts – ergänzend zur Nutzungsuntersagung des gesamten Campingplatzes – nur die Nutzungsuntersagung Ihrer Parzelle in Betracht.

Die Maßnahme ist geeignet, den angestrebten Erfolg im Rahmen der Gefahrenabwehr zu erreichen. Von der ausgeübten Nutzung als Campingplatz in Verbindung mit den räumlichen und baulichen Gegebenheiten vor Ort geht eine konkrete Gefahr für Ihr Leib und Leben sowie das der übrigen Nutzer*innen aus. Da keine kurzfristige Veränderung der räumlichen und baulichen Gegebenheiten möglich ist, kann die Gefahr nur durch eine Aufgabe der Nutzung beseitigt werden.

Die Maßnahme ist erforderlich, um den angestrebten Erfolg zu erreichen, d.h. mildere, aber ebenso effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Verhinderung von Personenschäden durch eine Nutzungsuntersagung Ihrer Parzelle stellt das erforderliche Mittel dar, weil eine zeitnahe Verbesserung des Brandschutzes durch Kompensationsmaßnahmen nicht erfolgt ist.

Die Maßnahme ist angemessen, d.h., die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, stehen nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Das Ziel Brandschutz und Schutz von Leib und Leben der Campingplatzbewohner ist höher zu bewerten als die mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Nachteile (fehlende/ingeschränkte Nutzbarkeit von Eigentum und finanzielle Nachteile), d.h. Eingriffe in das Recht am Eigentum. Die Nachteile sind Ihnen angesichts der Gefahr für Ihr Leib und Leben zuzumuten, auch da Sie ohnehin nach der CW VO in Verbindung mit der Baugenehmigung nur zur Nutzung als Campingplatz und nicht als Wochenendplatz und außerdem niemals zur Nutzung in diesem realisierten Ausmaß berechtigt waren.

Begründung zu Ziff. 1 b):

Es handelt sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, so dass die Nutzungsuntersagung wieder aufgehoben werden kann, wenn die Gefahren abgestellt sind. Dies setzt jedoch eine erneute Bewertung der tatsächlichen baulichen Zustände

auf dem Platz, eine Prüfung der Einhaltung der einschlägigen materiellen Anforderungen der CW VO und die anschließende Freigabe durch mich voraus.

Die Betreiberin des Campingplatzes hat bei der Organisation des Campingplatzes, d.h. der Aufteilung der Parzellen und Wege, nicht die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung und CW VO eingehalten. Für die Abstellung der baurechtswidrigen Zustände kommen mehrere – bauordnungsrechtlich gleichwertige – Lösungen in Betracht, die Einfluss auf die Betriebsführung und damit auf die wirtschaftlichen Interessen der Betreiberin haben könnten. Daher kann die Untere Bauaufsichtsbehörde keine verbindliche Vorgabe machen, wie der Platz zukünftig aufzuteilen ist, sondern es ist eine Überplanung des Platzes durch die Betreiberin vorzunehmen.

Sie als Pächter*in sind einzeln genommen nicht in der Lage, rechtmäßige Zustände auf dem Platz herzustellen.

!!! Hinweis !!!

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Inaussichtstellen einer Aufhebung der Nutzungsuntersagung keine Genehmigung eines Wochenendplatzes und keine Genehmigung der Bebauung auf Ihrer Parzelle impliziert. Ihnen muss bewusst sein, dass aufgrund der zurzeit nur vorliegenden Genehmigung für einen Campingplatz weiterhin das Risiko besteht, dass die Nutzung als Wochenendhausplatz aus planungsrechtlichen Gründen zukünftig generell untersagt wird. In diesem Fall wären alle Gebäude, Zäune und sonstigen baulichen Anlagen zurückzubauen.

Weiterhin ist zu beachten, dass auch die Genehmigung als Wochenendplatz nicht dazu führt, dass eine Nutzung zu Wohnzwecken baurechtlich gestattet werden kann. Ihnen muss bewusst sein, dass die Nutzung zu Dauerwohnzwecken aus planungsrechtlichen Gründen zukünftig generell untersagt werden könnte.

Weiterhin ist zu beachten, dass die notwendige Aufteilung des Platzes in Brandabschnitte und die hierfür anzulegenden Brandschutzstreifen erfordern, dass eine große Anzahl von Parzellen dauerhaft nicht mehr genutzt werden kann und von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Ihnen muss bewusst sein, dass die Frage, ob Ihre Parzelle hiervon betroffen ist, in der Entscheidung der Betreiberin liegt. Bei Fragen zur generellen Perspektive einer Weiternutzung wenden Sie sich daher bitte an die Betreiberin.

Dies führt allerdings nicht zur Unverhältnismäßigkeit der erlassenen Ordnungsverfügung, da auch für den Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung über die Nutzung des Platzes ein ausreichender Brandschutz gewährleistet sein muss.

Das Zwangsgeld ist das geeignete Mittel, Sie dazu zu bewegen, der Anordnung nachzukommen.

Die Maßnahme ist gemäß §§ 17 und 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) gegen Sie zu richten, da Sie als Nutzer/in die tatsächliche Gewalt über die Parzelle und die baulichen Anlagen darauf besitzen.

Die Maßnahme ist gemäß §§ 17 und 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) gegen Sie zu richten, da Sie als Pächter*in der Parzelle und Eigentümer*in der aufstehenden

beweglichen und unbeweglichen Gegenstände Inhaber*in der tatsächlichen Gewalt sind und für den ordnungsmäßigen Zustand verantwortlich sind.

Die unzulässige Nutzung wird von Ihnen ausgeübt. Ebenso haben Sie durch die Errichtung von unzulässigen Gebäuden und Zäunen zur Schaffung der Gefahrensituation beigetragen. Ihnen ist die Beeinträchtigung demnach zurechenbar.

Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. der Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Damit wird einer möglichen Klage gegen die geforderten Maßnahmen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen meine Verfügung, da die angeordneten Maßnahmen im Rahmen der sofortigen Vollziehungsanordnung aufgrund des starken öffentlichen Interesses erfolgen.

Das besondere öffentliche Interesse begründet sich damit, dass aufgrund der erheblichen Verstöße gegen die Camping- und Wochenendplatzverordnung eine sichere Nutzung nicht gewährleistet werden kann. § 3 der BauO NRW fordert, dass jede bauliche Anlage so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere keine Gefahren für Leib und Leben, gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Nutzung baulicher Anlagen zu Wohn- und Übernachtungszwecken. Aufgrund der festgestellten (brandschutztechnischen) Mängel bestehen Gefahren für Leib und Leben für die Campingplatznutzer*innen. Eine sichere Nutzung ist aktuell nicht möglich und ist daher einzustellen. Damit liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die geforderten Maßnahmen sofort und nicht erst nach Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens befolgt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Wesel, den 03.02.2022

Im Auftrag
gez. Klimeck

Bekanntmachung der Jahresschlüsse 2017 – 2019 des Kreises Wesel

Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2017

Mit Beschluss vom 13.12.2018 hat der Kreistag den Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2017 gem. § 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 19.11.2021 mitgeteilt, dass gegen die Anzeige des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss ist auf der Internetseite des Kreises Wesel unter folgendem Pfad einsehbar:

Kreis & Verwaltung, Kreisverwaltung, Finanzen, Haushalt

gez. Ingo Brohl
Landrat

Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2018

Mit Beschluss vom 12.12.2019 hat der Kreistag den Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2018 gem. § 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 19.11.2021 mitgeteilt, dass gegen die Anzeige des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss ist auf der Internetseite des Kreises Wesel unter folgendem Pfad einsehbar:

Kreis & Verwaltung, Kreisverwaltung, Finanzen, Haushalt

gez. Ingo Brohl
Landrat

Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2019

Mit Beschluss vom 17.12.2020 hat der Kreisausschuss im Namen des Kreistages den Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2019 gem. § 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 19.11.2021 mitgeteilt, dass gegen die Anzeige des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss ist auf der Internetseite des Kreises Wesel unter folgendem Pfad einsehbar:

Kreis & Verwaltung, Kreisverwaltung, Finanzen, Haushalt

gez. Ingo Brohl
Landrat

Bekanntmachung der Berufskollegs des Kreises Wesel über Bildungsangebote und Anmeldetermine für das Schuljahr 2022/2023



Die Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel sowie die Anmeldetermine für das Schuljahr 2022/2023 können unter www.kreis-wesel.de/berufskollegs bei der jeweiligen Schule eingesehen werden.

An den Berufskollegs findet aufgrund der pandemiebedingten Situation der übliche Info- und Anmeldetag vor Ort nicht statt.

Korrektur zum Amtsblatt vom
27.01.2022 Nr. 3

A U F G E B O T eines
Sparkassenbuches

Das von uns ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023008398** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 02.08.2018 seine Rechte bei der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 14.01.2022

Niederrheinische Sparkasse
RheinLippe
Der Vorstand
